



A-Post
Gemeinderat Steinach
Schulstrasse 5
9323 Steinach

27. August 2015

Geschäft Nr. 15-5394

Gemeinde Steinach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Fischereizentrum**

Der Kanton St.Gallen beabsichtigt, als Ersatz für die heutige Fischzuchtanlage in Rorschach, den Neubau eines Fischereizentrums in Steinach. Dazu soll ein Teil der Parzelle Nr. 730 der Grünzone Erholung in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen umgezont werden.

Der Gemeinderat hat den Teilzonenplan am 2. März 2015 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 10. März bis 8. April 2015. Der Teilzonenplan unterstand vom 18. Mai bis 26. Juni 2015 dem fakultativen Referendum, welches nicht ergriffen wurde. Ein eingereichter Rekurs wurde zurückgezogen.

Gemäss Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) sind für Verfügungen Gebühren zu erheben. Die Auszonung dieser Fläche liegt auch im Interesse des Kantons, womit in Anwendung von Art. 97 VRP auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden kann.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 VRP, Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (zweifach)
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Tiefbauamt, Rechtsdienst
- Amt für Umwelt und Energie, Recht und UVP
- Hochbauamt